

### 3.0 Grünfläche

- 3.1 Die Einteilung der Grünfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 3.2 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ist eine Bepflanzung mit Feldgehölzen vorzunehmen.

### 4.0 Verkehrsflächen

- 4.1 Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 4.2 Auf den Verkehrsflächen der Innenerschließung ist im Abstand von 40,00 m jeweils ein heimischer standortgerechter Hochstammbaum (Mindeststammumfang 18/20 cm) zu pflanzen.
- 4.3 Innerhalb der Sichtdreiecke, die zur Verkehrsübersicht freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen im Bereich zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe über Verkehrsfläche unzulässig.

### 5.0 Sonstige Regelungen

- 5.1 Für den Eingriff in dem mit A - B - C - D - E - F - G gekennzeichneten Gebiet müssen folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden:
- Zum Ausgleich der Verkehrsflächen sind neben den unter Punkt 4.2 festgesetzten Bäumen auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzten Fläche je qm Verkehrsfläche 0,54 qm Feldgehölze anzulegen und außerhalb des Bebauungsplanes auf dem Flurstück 17 der Flur 11 der Gemarkung Diebrock 0,8 qm aufzuforsten.
  - Zum Ausgleich der Maßnahmen auf den Baugrundstücken sind außerhalb des Bebauungsplanes auf dem Flurstück 17 der Flur 11 der Gemarkung Diebrock je qm Baugrundstück 1,3 qm aufzuforsten.
- 5.2 Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.